

STATUTEN DES REITVEREIN TÜBACH

gegründet 1972

Art. 1 Name
Unter dem Namen Reitverein Tübach (nachstehend RVT genannt) besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Tübach und ist als solcher dem OKV angeschlossen.

Art. 2 Zweck
Der RVT bezweckt die Förderung guten Pferdesports in den Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit durch:

- die Schaffung günstiger Ausbildungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder
- ~~Unterhalt eines Trainingsplatzes~~
- Bau und Anschaffung von Hindernismaterial
- die Durchführung von Pferde Sportanlässen
- die Durchführung von Vereinsanlässen wie z. B. Ausritte, Kurse, usw.
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- ~~Förderung der Junioren~~

Art. 3 Mitglieder
Mitglied des RVT kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der RVT besteht aus Aktiv-, **Junioren-**, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1 Aktivmitglieder
~~Ein Die Aktivmitglieder unterteilen sich in eine Senioren (ab 198. Altersjahr) und eine Juniorensektion (bis 18. Altersjahr). Sie werden in den vier Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit geführt. Ein Aktivmitglied muss sich mindestens in einem Ressort eintragen und sich in diesem aktiv beteiligen. ist ein Pferdefreund, beritten oder unberitten, der dem Verein gegenüber folgende Verpflichtungen einhält:~~

- die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
- den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes nachzuleben und sich den anfallenden Arbeiten gemäss Aufgebot zu beteiligen.

3.2 Juniorenmitglieder
Die Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben die gleichen Voraussetzungen wie Aktivmitglieder.

3.3 Passivmitglieder
Die Passivmitglieder unterstützen den RVT mit den festgelegten Beiträgen. Sie haben Anrecht auf die Grundinformationen des RVT. **Dürfen am Vereinsleben teilnehmen erhalten aber keine Vergünstigung vom RVT.**

3.4 Ehren-/Freimitglieder
Mitglieder, welche sich über einen längeren Zeitraum (mind. 10 Jahre) um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der HV zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden.

3.5 Aufnahme
Aufnahmegesuche sind **schriftlich** an den Vorstand zu richten, welcher über Annahme oder Ablehnung entscheidet **bis zur HV**. Durch die Anwesenheit an der HV wird die Aufnahme definitiv bestätigt (gilt nur für Aktiv- und Juniorenmitglieder). Der Jahresbeitrag **ist nach** für das laufende Jahr ist nach-

Bestätigung der HV fällig. Beitrittserklärung zu entrichten. Wird er innert 30 Tagen ohne Mahnung nicht beglichen, ist die Beitrittserklärung nichtig.

3.6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Präsidenten, spätestens bis zum Zeitpunkt 14 Tage vor der ordentlichen HV.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod.

3.7 Ausschluss

- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die HV. Ein Ausschluss muss vom Antragsteller begründet werden.
- Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag 10 Tage nach der 1. Mahnung nicht bezahlt hat, wird automatisch ausgeschlossen.

3.8 Anspruch

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 4

Jahresbeitrag

Der Mitglieder Jahresbeitrag wird durch die ordentliche HV bestimmt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Junioren bezahlen den halben Jahresbeitrag der Aktivmitglieder.

Art. 5

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Organe

Die Organe des RVT sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (2 Revisoren)

6.1

Hauptversammlung

Die ordentliche HV findet jedes Frühjahr statt sie wird durch den Präsidenten mindestens 14 30 Tage vorher einberufen und behandelt folgende ~~Geschäfte~~ Traktanden:

- ~~— Entgegennahme des Protokolls der letzten HV~~
- ~~— Jahresbericht des Präsidenten~~
- ~~— Jahresberichte der vier Ressortchefs~~
- ~~— Abnahme der Jahresrechnung nach Antrag der Revisoren~~
- ~~— Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren~~
- ~~— Tätigkeitsprogramm für das folgende Vereinsjahr~~
- ~~— Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr~~
- ~~— Ernennung von Ehren-/Freimitgliedern~~
- ~~— Ausschluss von Mitgliedern (einfaches Mehr)~~
- ~~— Statutenrevision (2/3 Mehr)~~
- Wahl der Stimmzähler
- Traktandenliste
- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht

- Mutationen
- Wahlen (alle 2 Jahre)
 - a) Präsident / in
 - b) Kassier / in
 - c) Bestehende Vorstandsmglieder
 - d) Neue Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (alle 2 Jahre)
- Jahresbeiträge
- Behandlung der Anträge
- Jahresprogramm
- Allgemeines und Umfrage
- Allfällige Statutenrevision

Jedes Mitglieder hat das Recht bis 14 Tage vor der HV beim Vorstand Anträge zu stellen. Diese Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen.

6.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der ~~Aktivm~~ **Stimmberechtigten** Mitglieder einzuberufen.

6.3 Vorstand

Der Vorstand wird von der HV gewählt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier zu zweien. Bei "Unpässlichkeit" und extremer Dringlichkeit eines Geschäftes gilt der Vizepräsident als Stellvertreter (von Präsident oder Kassier).

Der Vorstand **setzt sich** besteht aus neun Mitgliedern **zusammen die an der HV gewählt werden.** ~~dem Kassier, und je 2 Vertretern aus den Ressorts Springen, Dressur, Fahren und Freizeit. Der Kassier ist in keiner Unter-Sektion im Gremium. Der Präsident wird von der HV aus den 8 Ressortvertretern gewählt.~~

Die Ämter im Vorstand verteilen sich auf:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Aufgabenzuteilungen werden im Pflichtenheft des Vorstandes geregelt.

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz für Neuanschaffungen bis Fr. 5000 vom Vereinsvermögen selber zu Entscheiden pro Jahr. Bei Übertretung des Betrages wird an der HV darüber abgestimmt.

6.4 Revisoren

Von der HV werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie haben jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der HV darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das ~~Vereinsjahr~~ **Kalenderjahr.**

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied ist im Besitze des Stimmrechtes; ebenfalls Junioren, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben. ~~und mindestens zwei Jahre (seit Aufnahmegesuch) im Verein sind.~~ Passiv- und **sowie** Juniorenmitglieder (jünger als 15 Jahre ~~weniger als zwei Jahre im Verein~~) besitzen kein Stimmrecht. **Frisch aufgenommene Mitglieder sind an der nächsten HV stimmberechtigt.** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, mit

Ausnahme der Statutenrevision und der Auflösung des Vereins, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern.

An der HV kann rechtsgültig nur über Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden, die in der Einladung aufgeführt sind oder dem ~~Präsidenten~~ **Vorstand** mindestens ~~7~~ **14** Tage vorher schriftlich **als Antrag** mitgeteilt wurden.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des RVT kann durch die HV jederzeit beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ~~Aktivmitglieder~~ **stimmberechtigten Mitgliedern** notwendig. Ein solcher Beschluss ist nur rechtskräftig, wenn die HV unter Bekanntgabe der beabsichtigten Auflösung mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die HV.

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom **18. Februar 2000** genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2000.

9327 Tübach, 18. Februar 2000

Der Präsident